

BENE 2-Fördermerkblatt FS 3

Wesentliche Grundlage für eine Förderung im Rahmen des Berliner Programms für Nachhaltige Entwicklung 2 (BENE 2) bildet die Förderrichtlinie vom 13. Juni 2023. → https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/frl_bene2.pdf?ts=1686818506

BENE 2 gliedert sich in 6 Förderschwerpunkte, zu denen spezifische Fördermerkblätter erarbeitet wurden. Übergreifende Fördervoraussetzungen für alle Förderschwerpunkte sind zusammengefasst:

- a) in einem Merkblatt Allgemeine Hinweise → https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/hinweise.pdf
- b) in einem zentralen Beihilfemerktblatt → https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/beihilfe.pdf?ts=1686818506

Dieses Fördermerkblatt ergänzt die Förderrichtlinie hinsichtlich des Förderschwerpunkts 3: „Intelligente Energiesysteme, Netze und Speichersysteme“ und stellt Ihnen detaillierte Informationen für eine erfolgreiche Antragstellung zur Verfügung.

Inhalt

1	Förderrichtlinie	2
1.1	Förderziele	2
1.2	Allgemeine Zielsetzung der Förderung und Rechtsgrundlage	2
1.3	Fördergegenstand und Ausschlüsse	2
1.4	Antragsberechtigte / förderschwerpunktspezifische Beschränkungen	4
1.5	Beihilferechtliche Einordnung	4
1.6	Umfang und Höhe der Förderung	6
1.7	Förderfähige Ausgaben / Einzelansätze (Ausgabenarten)	7
2	Projekttablauf	10
3	Projektauswahlkriterien	10
3.1	Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels	10
3.2	Aktionsspezifische Auswahlkriterien	11

BENE 2 Fördermerkblatt FS 3

4	Räumlicher Geltungsbereich.....	11
5	Aktionsspezifische Kriterien zur Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze	12
6	Klimaverträglichkeitsprüfung.....	12

1 Förderrichtlinie

Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung (BENE 2), Stand: 13.06.2023 - zu finden unter →https://www.berlin.de/sen/uvk/_as-sets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/frl_bene2.pdf?ts=1686818506

1.1 Förderziele

Die Projekte sollen konzeptionelle oder technologische Weiterentwicklungen vorantreiben, die für den Klimaschutz und eine nachhaltige Energieversorgung Berlins relevant sind. Darüber hinaus sollen sie helfen, Entscheidungen in verbundenen investiven Maßnahmen vorzubereiten (z. B. in Form von Machbarkeitsstudien), in ihrer Umsetzung zu evaluieren und zu optimieren (z. B. in Form von Begleitforschung). Die geplante Förderung soll entweder am einzelnen Netzbestandteil ansetzen oder auf ein kleinräumiges Gebiet (Quartier) ausgerichtet werden.

1.2 Allgemeine Zielsetzung der Förderung und Rechtsgrundlage

Die allgemeine Zielsetzung des BENE 2 sowie Angaben zur Finanzierung und die Rechtsgrundlagen sind im Allgemeinen Fördermerkblatt aufgeführt. →https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/hinweise.pdf?ts=1686818506

1.3 Fördergegenstand und Ausschlüsse

Im Förderschwerpunkt 3 werden gefördert:

Investive Maßnahmen, wie

- Investitionen in die Verknüpfung und Ergänzung vorhandener Energieinfrastrukturen für Strom, Wärme (Abwärme), Gas und Mobilität (Sektorenkopplung unter Beachtung des Artikel 7 Abs. 1 h) der EFRE- und Kohäsionsfonds-VO¹);

¹ Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds, ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60, in der jeweils geltenden Fassung.

BENE 2 Fördermerkblatt FS 3

- Investitionen in die Flexibilisierung und intelligente Steuerung von Energieerzeugung und Energieverbrauch (Digitalisierung, beispielsweise durch virtuelle Kraftwerke u. a.);
- Investitionen in die Speicherung (Strom und Wärme) und Nutzung von sogenanntem Überschussstrom aus erneuerbaren Energien.

Investive Vorhaben werden ab 50.000 € förderfähiger Gesamtausgaben gefördert und die Vorlage einer Machbarkeitsanalyse (oder vergleichbare Studie) wird vorausgesetzt.

Berlin-bezogene Studien und anwendungsorientierte Forschung, wie

- Beratung und Vernetzung zur Vorbereitung und Begleitung der Umsetzung von Konzepten für klimafreundliche und nachhaltige Energiesysteme, Netze und Speichersysteme;
- Demonstrationsprojekte zu innovativen Technologien ab dem Technologiereifegrad 6 (Prototyp in Einsatzumgebung) in den Bereichen Energiespeicherung und flexible Erzeugungskapazitäten, Power-to-X sowie intelligente Verteilernetze;
- angewandte projektbezogene Forschung und Studien (inkl. Machbarkeitsstudien) zum Einsatz intelligenter, effizienter Energiesysteme und zur Umsetzung von innovativen Wirtschafts- und Geschäftsmodellen.

Es sollen im Rahmen dieses Förderschwerpunkts auch beispielgebende, integrierte Maßnahmen mit übergreifenden (Nachhaltigkeits-)Konzepten, auch als Demonstrationsprojekte, unterstützt werden.

Die Förderung kann im Zusammenhang mit den beschriebenen Maßnahmen auch Beratungsmaßnahmen und Monitoring einschließen.

Auswahlverfahren / Wettbewerbe:

Die Projekte werden nach dem Windhundverfahren und/oder im Ergebnis von Förderaufrufen ausgewählt. Es sind technologieorientierte und gebietsbezogene Förderaufrufe im Rahmen eigener Budgets geplant. Weitere Erläuterungen zur Förderfähigkeit erfolgen in den Aufrufen.

Ausschlüsse:

Nicht förderfähige Gegenstände sind im BENE 2- Merkblatt Allgemeine Hinweise, Kap. 1.3, aufgeführt. → https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/hinweise.pdf

Insbesondere ist für den Förderschwerpunkt 3 folgender Ausschluss wichtig:

BENE 2 Fördermerkblatt FS 3

Artikel 7 Abs. 1 der EFRE- und Kohäsionsfonds-VO Buchstabe h) Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Beförderung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe, außer ...

ii. Investitionen in den Ausbau und die Umnutzung, Umrüstung oder Nachrüstung von Transport- und Verteilungsnetzen für Erdgas, vorausgesetzt, dass durch diese Investitionen die Netze auch für die Einspeisung von erneuerbaren und CO₂-armen Gasen, wie Wasserstoffgas, Biomethanogas und synthetisches Gas, in das System bereit gemacht werden sowie die Ersetzung von mit festen fossilen Brennstoffen befeuerten Anlagen ermöglicht wird

1.4 Antragsberechtigte / förderschwerpunktspezifische Beschränkungen

Die Förderung richtet sich an folgende Zielgruppen:

- ✓ Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungen und nachgeordnete Einrichtungen
- ✓ Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- ✓ gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen
- ✓ öffentliche Unternehmen
- ✓ Unternehmen und Unternehmenskooperationen mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Berlin²

Ausgeschlossen sind natürliche Personen mit Ausnahme solcher Personen, die selbständig ein Gewerbe oder ein Handwerk ausüben.

1.5 Beihilferechtliche Einordnung

Die aus dem BENE 2 ausgereichten Zuwendungen sind Subventionen. Im europäischen Kontext sind Subventionen sogenannte Beihilfen. Beihilfen an Unternehmen sind nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)³ grundsätzlich verboten, da sie negative Auswirkungen auf den Wettbewerb in der EU haben können. Unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt das EU-Recht allerdings Ausnahmen vom allgemeinen Beihilfeverbot. Die entsprechenden EU-Beihilferegelungen bestimmen detailliert, in welchen Bereichen, zu welchen Bedingungen und bis

² Eine Betriebsstätte ist ein gesellschaftsrechtlich unselbständiger aber räumlich klar definierter und abgegrenzter Teil eines Unternehmens, der dadurch gekennzeichnet ist, dass er sich als feste, auf Dauerhaftigkeit angelegte Büro- und/oder Fertigungsörtlichkeit darstellt, von der aus kontinuierlich eine unternehmerische Tätigkeit ausgeübt wird. Befindet sich der Sitz des Unternehmens außerhalb Berlins, sollte die Betriebsstätte eine eigenständige Firmenadresse, Firmentelefon und Firmenmailadresse haben. Die Betriebsstätte muss derart personell und technisch ausgestattet sein, dass zum einen der Zweck der Förderung erfüllt und zum anderen eine Umsetzung der Vorhabensergebnisse am Standort gewährleistet werden kann.

³ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung), ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 1 ff., in der jeweils geltenden Fassung.

BENE 2 Fördermerkblatt FS 3

zu welcher Höhe Beihilfen gewährt werden dürfen. Diese haben wir Ihnen in einem separaten Merkblatt Beihilfe zusammengestellt. →https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/beihilfe.pdf?ts=1686818506

Bekannte Beihilferegeln sind die De-minimis-Verordnungen und die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)⁴. Sofern es sich bei dem/der/den Begünstigten um Unternehmen im beihilferechtlichen Sinn handelt und die weiteren Voraussetzungen einer Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AGVO vorliegen, wird die Förderung auf der Grundlage der AGVO oder der De-minimis-Verordnung gewährt.

Die De-minimis-Beihilferegeln gehen davon aus, dass geringe Subventionen in einem Zeitraum von 3 Kalenderjahren den EU-Wettbewerb nicht beeinträchtigen. Im BENE 2 kann nur nach der sogenannten allgemeinen De-minimis-Verordnung (Nr. 1407/2013)⁵ gefördert werden. Hiernach ist ein Höchstbetrag von 200.000 € pro Unternehmen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren erlaubt.

Weiterhin kommen für den Förderschwerpunkt 3 gegebenenfalls folgende Regeln beziehungsweise Artikel der AGVO zur Anwendung:

Art. 25 Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Art. 25 a Beihilfen für mit einem Exzellenzsiegel ausgezeichnete Vorhaben

Art. 36 Investitionsbeihilfen für den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung

Art. 38 Investitionsbeihilfen für nicht gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen

Art. 41 Investitionsbeihilfen zur Förderung von erneuerbaren Energien, von erneuerbarem Wasserstoff und von hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung

Art. 46 Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte

⁴ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23.06.2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Verordnung (EU) 2022/2473 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 167 vom 30.06.2023, in der jeweils geltenden Fassung.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352 vom 24.12.2013, S.1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 02.07.2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen, ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3, in der jeweils geltenden Fassung.

BENE 2 Fördermerkblatt FS 3

Art. 48 Investitionsbeihilfen für Energieinfrastrukturen

Art. 49 Beihilfen für Studien und Beratungsleistungen in den Bereichen Umweltschutz und Energie

Hinweis: Bei den AGVO-Artikeln 36 und 38 berechnen sich die förderfähigen Kosten i. d. R. aus der Differenz zwischen der Investition in den Umweltschutz und einer vergleichbaren weniger umwelt-freundlichen Investition, die ohne Beihilfe hätte durchgeführt werden können.

Die Erläuterungen zu den einzelnen Regelungen können Sie dem separaten Merkblatt Beihilfe entnehmen. → https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/beihilfe.pdf?ts=1686818506

1.6 Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung und wird im Wege der Zuwendung als Anteilfinanzierung bzw. für Stellen der Berliner Verwaltung anteilig mittels auftragsweiser Bewirtschaftung als nicht rückzahlbare Zuschüsse ausgereicht. Förderfähig sind Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens stehen, soweit nachfolgend nichts Anderes geregelt ist.

Es sind grundsätzlich zwei Projekttypen förderfähig:

- Investitionsvorhaben ab 50.000 € förderfähiger Gesamtausgaben und
- Studien sowie anwendungsorientierte Forschungsprojekte.

Nachfolgend eine Übersicht zu den maximal möglichen Förderquoten:

Antragsberechtigte (i. d. R. beihilfefrei)	
Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungen	75 % ausnahmsweise bis 100 %
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts	
Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen	
Öffentliche Unternehmen	

Antragsberechtigte (i. d. R. beihilferelevant)	
Kleine Unternehmen	bis zu 80 % je nach AGVO, in Einzelfällen auch höher

BENE 2 Fördermerkblatt FS 3

Mittlere Unternehmen	bis zu 70 % je nach AGVO, in Einzelfällen auch höher
Große Unternehmen	bis zu 60 % je nach AGVO, in Einzelfällen auch höher

1.7 Förderfähige Ausgaben / Einzelansätze (Ausgabenarten)

Förderfähig sind nur Ausgaben zu Vorhaben, die noch nicht begonnen wurden.

In der folgenden Tabelle sind die förderfähigen Ausgaben aufgeführt, die im direkten Zusammenhang mit dem Förderziel grundsätzlich förderfähig beziehungsweise nicht förderfähig sind. Vorhaben mit förderfähigen Gesamtausgaben bis maximal 200.000 € werden teilweise mit vereinfachten Ausgabenansätzen (Pauschalen) kalkuliert bzw. abgerechnet. Welche Pauschalen im vorliegenden Förderschwerpunkt angesetzt werden können, wird zum Ende des Kapitels beschrieben.

Einzelansätze (Ausgabenarten) und Förderfähigkeit	Investive Vorhaben	Studien sowie anwendungsorientierte Forschungsprojekte
Personal	nein	ja
Investitionen	ja	ja
Sachausgaben	ja	ja
Grunderwerb	ja	nein

Nachstehend sind die Einzelansätze (Ausgabenarten) weiter aufgeschlüsselt in typischerweise vorkommende Ausgabenkategorien (nicht abschließend).

Einzelansätze und Förderfähigkeit von Ausgaben

(Im Rahmen von Förderaufrufen können abweichende Festlegungen getroffen werden.)

Investitionen

Förderfähig:

- Alle zum Erreichen des Förderziels notwendigen Investitionen. Bei Bauvorhaben sind dies i. d. R. die Ausgaben der Kostengruppen (KG) 200, 300, 400, 500 nach DIN 276 (Ausgaben der KG 700 werden unter Sachausgaben geführt);
- Bei nicht investiven Vorhaben (Studien sowie anwendungsorientierte Forschungsprojekte) alle zum Erreichen des Förderziels notwendigen Investitionen für Geräte und Ausrüstung, soweit und

BENE 2 Fördermerkblatt FS 3

solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Investitionsgegenstände nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als förderfähig.

NICHT förderfähig:

- Leasing (alle Formen).

Sachausgaben

Förderfähig:

alle zum Erreichen des Förderziels notwendigen Sachausgaben wie

- Ausgaben für Planungs- und Ingenieurleistungen (z. B. Leistungen nach HOAI), Ausgaben für Gutachten, Energie-/Umweltbilanzen, Umweltanalytik und dergleichen;
- Projektsteuerungs- und Bauherrnleistungen bei Projekten (bei Projekten bis 200.000 € förderfähige Ausgaben als indirekte Kosten in der Pauschale enthalten);
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit (bei Projekten bis 200.000 € förderfähige Ausgaben als indirekte Kosten in der Pauschale enthalten).

NICHT förderfähig:

- Ausgaben für Geschäftsbedarf, Kommunikation, Rechnerkosten und sonstige Verbrauchsmittel
- Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume, Umzugskosten, Mieten (Arbeitsräume) und Pachten;
- Ausgaben für Versicherungen, Wachschatz, Schließdienst;
- Ausgaben für Kontogebühren, Zinsen und sonstige Finanzierungsausgaben;
- Ausgaben für Aus- und Fortbildung, Lehr- und Lernmittel, Literatur;
- Ausgaben für Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben;
- Ausgaben für Rechts- und Steuerberatung;
- Ausgaben für Dienstreisen (In- und Ausland), Mobilität;
- Ausgaben für Bewirtung;
- Ausgaben für Gebühren, Mahngebühren, Managementfee bei Generalübernehmer, Patente, Genehmigungen.

Personal

Förderfähig:

- Bei nicht-investiven Vorhaben (Studien sowie anwendungsorientierte Forschungsprojekte) Ausgaben für Personal, soweit dieses für das Vorhaben eingesetzt wird.

NICHT förderfähig:

- Bei investiven Vorhaben.

BENE 2 Fördermerkbblatt FS 3

Grunderwerb

Förderfähig:

- Bei Investitionsvorhaben sind Ausgaben zum Grunderwerb für einen Betrag von bis zu 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben möglich, für Brachflächen und ehemals industriell genutzte Flächen mit Gebäuden erhöht sich dieser Grenzwert auf 15 %.

NICHT förderfähig:

- Bei Studien- und Forschungsvorhaben.

Im BENE 2 generell nicht förderfähige Ausgaben:

- Sachleistungen in Form einer Erbringung bzw. Bereitstellung von Arbeitsleistungen, Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Zahlung erfolgt ist (gemäß Dach-VO Artikel 67 Nr. 1⁶);
- Abschreibungen (gemäß Dach-VO Artikel 67 Nr. 2);
- Erstattungsfähige Mehrwertsteuer;
- Indirekte Kosten (Gemeinkosten) – Ausnahmeregelung im Bereich der Pauschale;
- Schuldzinsen und Ausgaben für Betriebskosten;
- Nicht berücksichtigte Vergünstigungen wie Skonti und Rabatte.

Vereinfachte Ausgabenansätze (Pauschalen) für Vorhaben mit nicht mehr als 200.000 € förderfähigen Gesamtausgaben:

Um die Projektabrechnung zu vereinfachen sind für Projekte mit nicht mehr als 200.000 € förderfähigen Gesamtausgaben vereinfachte Kostenoptionen nach Art. 53 Abs. 2 der Dach-VO verpflichtend anzuwenden. Diese Verpflichtung gilt nicht für Vorhaben, die nach einem Artikel der AGVO (siehe 1.5) gefördert werden.

Im vorliegenden Förderschwerpunkt wird bei der Ausgabenkalkulation und Abrechnung folgender vereinfachter Ausgabenansatz (Pauschale) gewährt:

- Bis zu 7 % Pauschale auf die förderfähigen direkten Ausgaben (Investitionen und Sachausgaben). Die Pauschale deckt die indirekten Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, Bauherren- und Projektsteuerungsleistungen ab. Für diese, indirekten Ausgaben müssen keine weiteren Nachweise oder Belege eingereicht werden.

⁶ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik, ABl. L 231 vom 30.06.2021, S. 159, in der jeweils geltenden Fassung.

BENE 2 Fördermerkbblatt FS 3

- Die förderfähigen Personalausgaben werden in Form von Standardeinheitskosten festgelegt. Die Berechnungsmethode zur Bestimmung der Personal-Durchschnittssätze werden auf der BENE 2-Website veröffentlicht.

2 Projektablauf

Der gesamte Prozess der BENE 2-Förderung von Skizze über Antrag und Mittelanforderungen bis hin zur Einreichung des Verwendungsnachweises erfolgt über das BENE 2-Förderportal. →

<https://bsu.antragsportal.foemis.de/>

Über diese elektronische Kommunikation zwischen Ihnen und uns - Programmträger B.&S.U. und dem Mittelgeber SenMVKU - wird sichergestellt, dass alle wichtigen Dokumente zu Ihrem Vorhaben jederzeit aufgerufen, bearbeitet, ausgetauscht und archiviert werden können.

Eine schematische Darstellung des Projektablaufs von der Projektskizze über die Bewilligung und Durchführungsphase bis zum Verwendungsnachweis können Sie dem Merkblatt Allgemeine Hin-weise →https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/hinweise.pdf?ts=1686818506 entnehmen.

3 Projektauswahlkriterien

Im EFRE-Programm Berlin 2021 - 2027 sind die Ziele benannt, die Berlin u.a. mit Hilfe des BENE 2 in den Jahren 2021 - 2027 umsetzen will. Um diese zu erfüllen, müssen die Vorhaben bestimmte Kriterien erfüllen. Das EFRE-Programm unterscheidet dabei in „Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels“ und in „Aktionsspezifische Auswahlkriterien“.

3.1 Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Vorhaben einen Beitrag zu mindestens einem der nachstehenden Punkte leistet:

- Verknüpfung der vorhandenen Energieinfrastrukturen Berlins für Strom, Wärme, Gas und Mobilität (Sektorenkopplung);
- Speicherung von lokal erzeugter Energie, um eine zeitverzögerte lokale Abnahme zu ermöglichen und damit auch die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu verringern sowie die THG-Emissionen zu reduzieren;
- Implementierung flexibler, intelligenter, digitaler Energiesysteme.

BENE 2 Fördermerkblatt FS 3

3.2 Aktionsspezifische Auswahlkriterien

Für Investitionsvorhaben gilt, dass jedes Vorhaben zu mindestens drei der folgenden Kriterien einen positiven Beitrag leistet:

- Verringerung von THG-Emissionen (CO₂-Äquivalenten);
- Optimierung und Ausbau bestehender Wärme-, Energie- und Speichersysteme;
- Integration unterschiedlicher Energieinfrastrukturen (Wärme, Strom und Mobilität);
- Erhöhung des Einsatzes erneuerbarer Energien;
- Erhöhung der Anzahl der an intelligente Energiesysteme angeschlossenen Nutzer;
- Innovationsgrad, Effizienzgewinne über Digitalisierung in Energieerzeugung, -umwandlung und -transmission.

Für Investitionsvorhaben wird die Vorlage einer Machbarkeitsanalyse (oder vergleichbare Studie) vorausgesetzt.

In die Projektauswahl wird ein externes Expert:innengremium eingebunden.

Studien- und Forschungsprojekte müssen direkt oder indirekt zu mindestens einem der o. g. Kriterien beitragen und zusätzlich folgende Bedingungen erfüllen:

- Anwendungsorientierung;
Bei Demonstrationsanlagen muss bei Antragstellung der Technologiereifegrad 5 erreicht sein, d. h. Förderung ab Technologiereifegrad 6 (Prototyp in Einsatzumgebung).

Beinhalten investive Maßnahmen den Neubau von Infrastrukturkomponenten und Speichern außerhalb bestehender Gebäude, müssen ökologische, flächenschonende Bauweisen realisiert werden. Durch die Wiedernutzung bebauter Flächen soll eine Flächen-Neuinanspruchnahme vermieden werden. Wo möglich, sollen nachhaltige Baustoffe verwendet, erneuerbare Energien aus zertifizierten Quellen genutzt und Leitungsverluste minimiert werden.

Einbindung von Fachstellen: Im Falle jeglicher Anpassung (lokaler) Netzinfrastruktur wird eine Stellungnahme der für Energieaufsicht verantwortlichen Senatsverwaltung eingeholt (derzeit SenWiEnBe, Abt. III, Referat A - Energie).

Im Falle von quartiersbezogenen Studien und Investitionen wird eine Stellungnahme der für die Stadtentwicklung verantwortlichen Senatsverwaltung eingeholt (derzeit SenSBW).

4 Räumlicher Geltungsbereich

Gefördert werden nur Vorhaben im Land Berlin. Zur Sicherstellung der regionalen Effekte müssen die antragstellenden Unternehmen ihren Sitz, mindestens jedoch eine organisatorisch eigenständige Betriebsstätte oder Niederlassung in Berlin haben.

5 Aktionsspezifische Kriterien zur Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze

Neben der Nachhaltigkeit der geförderten Projekte im Rahmen der förderschwerpunktspezifischen Kriterien müssen alle Vorhaben auch die folgenden Vorgaben anerkennen und einhalten:

- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC),
- Bereichsübergreifende Grundsätze nach Art. 9 Dach-VO,
- Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen.

Eine Darstellung dieser Grundsätze haben wir für Sie in dem Merkblatt Allgemeine Hinweise

→ https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/hinweise.pdf?ts=1686818506
zusammengefasst.

6 Klimaverträglichkeitsprüfung

Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren ausweisen, müssen gemäß Art. 73 Absatz 2 Buchstabe j) der Dach-VO klimaverträglich sein. Die Sicherung der Klimaverträglichkeit ist ein Verfahren, das Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Folgen in die Entwicklung von Infrastrukturprojekten einbezieht. Das Verfahren ist in zwei Säulen (Eindämmung, Anpassung an den Klimawandel) und zwei Phasen (Screening, detaillierte Analyse) untergliedert, wobei die Dokumentation und Überprüfung der Art der Sicherung der Klimaverträglichkeit für die Begründung von Investitionsentscheidungen eine entscheidende Rolle spielen. In den technischen Leitlinien 2021- 2027 (2021/C 373/01⁷) sind gemeinsame Grundsätze und Verfahren für die Ermittlung, Klassifizierung und Bewältigung physischer Klimarisiken bei der Planung, Entwicklung, Durchführung und Überwachung von Infrastrukturprojekten und -programmen festgelegt.

Die Prüfung der Klimaverträglichkeit wird grundsätzlich auf Ebene des Vorhabens durchgeführt. Der Programmträger unterstützt Sie bei der Bewertung Ihres Vorhabens.

⁷ Technischen Leitlinien für die Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturen im Zeitraum 2021-2027 (2021/C 373/01), Amtsblatt C 373 S. 1 vom 16. September 2021, in der jeweils geltenden Fassung